

Wert der Firma, der Kundschaft, Geschäftswert.

Ging eine bestehende Buchhandlung durch Kauf in andern Besitz über, dann hat der Käufer außer dem Betrag für Warenlager, Geschäfts-Einrichtung, Forderungen an die Kundschaft, kurz für das sachliche und Betriebsvermögen meist noch einen Betrag für den Erwerb des Geschäfts, die Übernahme der Firma an den Vorbesitzer gezahlt. — Diesen Betrag führt er in seiner Bilanz als besonderen Posten auf, und in seinem Hauptbuch richtet er hierfür ein eigenes Konto ein, das er Firmamentwert-Konto, Konto für Geschäftserwerb, Geschäftsübernahme-Konto bezeichnet. Dieser Posten bildet für ihn einen Bestandteil seines Vermögens, ein Aktivum, wie das Warenlager u. a.

Wenn ein Geschäft in voller Blüte steht und sich flotten Geschäftsganges erfreut, wird man versucht sein, anzunehmen, daß eine Abschreibung auf diesen Betrag dann unnötig sei. Dieser Gesichtspunkt darf jedoch nicht maßgebend sein. Der Betrieb eines jeden Geschäfts ist jederzeit gewissen Gefahren ausgesetzt, durch irgendwelche Umstände kann der Absatz ins Stoden geraten, der Absatz zurückgehen und hierdurch der Gewinn geschmälert werden. Tritt ein solcher Fall ein, dann tritt natürlich auch eine Entwertung der Firma ein. Aber auch wenn die Firma sich lebhaftesten Geschäftsganges erfreut, wird ein vorsichtiger Geschäftsmann von der Summe, die er für den Erwerb des Geschäfts zahlte, alljährlich einen bestimmten Betrag abschreiben, über dessen Höhe hier freilich keine bestimmten Angaben gemacht werden können, weil sich dies ganz nach den jeweiligen Verhältnissen zu richten hat. Eine jährliche Abschreibung von 10 % des für den Erwerb der Firma gezahlten Kaufpreises wird sich aber jederzeit rechtfertigen lassen, damit der Posten allmählich aus den Büchern verschwindet oder nur in geringer Höhe weitergeführt wird. Bleibt der Umsatz des Geschäfts jahrelang auf gleicher Höhe stehen oder geht er ja etwas zurück, dann würde es eine Selbsttäuschung des Firmeninhabers sein, wenn er den Firmenwert in unveränderter Höhe bestehen lassen wollte, denn das Geschäft hat den Wert dann ja nicht mehr. Tritt aber das Gegenteil ein, entwickelt sich das Geschäft in aufsteigender Bahn, dann kann es für die Beurteilung der finanziellen Lage des Geschäfts und der Güte der Firma nur als Vorteil angesehen werden, wenn der Firmenwert nur mit kleinem Betrage zu Buche steht oder ganz verschwunden ist. Die Steuerbehörden erkennen vielfach Abschreibungen auf den Firmenwert nicht als abzugsberechtigt an und behandeln diese Abschreibungen als Gewinn, nichtsdestoweniger soll ein vorsichtiger Kaufmann diese Abschreibungen doch vornehmen und im Notfall der Steuerbehörde die Berechtigung seiner Abschreibungen von der Geschäftswertsumme nachweisen oder die Steuern mit in Kauf nehmen.

Es mag hier gleich noch kurz die Frage berührt werden, ob und in welchem Falle die Einstellung eines nicht käuflich erworbenen und nicht bar bezahlten Geschäftswertes in Inventar und Bilanz gerechtfertigt ist. Die Einstellung einer den inneren, den ideellen Wert eines Geschäfts anzeigenden Summe in die Bilanz ist nur dann erlaubt, wenn sie für Zwecke einer etwaigen späteren Auseinandersetzung unter Teilhabern oder Erben geschieht. Einem strebsamen Geschäftsmann wird und muß es am Herzen liegen, den Bestand des von ihm gegründeten Geschäfts auch über seinen Tod hinaus zu sichern, und wenn er zugleich ein fürsorglicher und weitblickender Vater ist, dann wird er noch bei Lebzeiten dahin wirken und dafür sorgen, daß sich der Übergang des Geschäfts an seine Rechtsnachfolger und Erben und dessen Weiterbetrieb durch sie in Ruhe und ohne Aufregung vollziehen. Diese Sorge wird ihm besonders dann am Herzen liegen, wenn Krankheit und hohes Alter ihn an sein einstiges Ende erinnern. Nun kann der Besitzer eines Geschäfts wohl am besten selbst beurteilen, welchen Verkaufswert er seinem Geschäft beilegen kann, und es ist dann durchaus wünschenswert und gerechtfertigt, wenn der Geschäftsmann in solchem Falle einen bestimmten, den ungefähren Wert des Geschäfts andeutenden Betrag in die Bilanz einstellt. Er gibt damit einen Maßstab für die Bewertung seines Geschäfts, beugt auf diese Weise vielleicht langwierigen Verhandlungen oder gar Streitigkeiten und Klagen unter seinen Erben und Rechtsnachfolgern vor, die ja ihrerseits oft nicht in der Lage sein werden, den Wert des Geschäfts ein-

wandfrei festzustellen. Sich aber gerade hierüber klar zu sein, ist besonders dann wichtig und zu wissen notwendig, wenn das Geschäft durch die Erben weiterverkauft werden soll oder von einem der Erben auf eigene Rechnung übernommen wird, der dann natürlich zur Abfindung seiner Miterben (Geschwister u. dergl.) verpflichtet ist.

Durch Einstellung eines Postens betreffend Geschäftswert erhöht sich natürlich der Gesamtbetrag des Vermögens. Solange das Geschäft nun in den Händen seines Gründers verbleibt, solange er nicht durch einen etwaigen Verkauf des Geschäfts in Gestalt vonbarer Münze greifbar wird, solange wird der Geschäftswert nur ein mehr oder weniger eingebildeter und erdachter sein. Der Besitzer würde sich also durch eine solche Erhöhung seines Vermögens selbst täuschen und nur zum Vorteil der Steuerbehörde arbeiten. Aus diesem Grunde ist es notwendig, unter die Passiven der Bilanz einen Gegenposten einzustellen, durch den die sich sonst für die Bilanz bemerkbar machende und für einen späteren Zeitpunkt erwartete Wirkung des aus Fürsorge und Vorsicht eingestellten Aktiv-Postens wieder aufgehoben wird. Steht also unter den Aktiven der Bilanz z. B. ein Posten »Geschäftswert 50 000 M«, dann hat unter den Passiven ein Gegenposten in gleicher Höhe zu erscheinen, den man vielleicht mit der Bezeichnung »Reserve-Konto für Geschäftswert«, »Rückstellungskonto für den Firmenwert«, »Firmamentwert-Gegenkonto« belegen kann.

Verlagsrechte.

Die Bewertung der Verlagsrechte geschieht in gleicher Weise wie bei dem Geschäftswert. Ausgenommen werden nur gegen Entgelt erworbene Verlagsrechte in Höhe des tatsächlich dafür aufgewendeten Betrages. Von diesem Betrage sind vorsichtigerweise Abschreibungen vorzunehmen, worüber sich natürlich bestimmte Regeln nicht geben lassen. Der abzuschreibende Betrag hat sich nach den Verhältnissen zu richten, besonders sind hierbei die Gangbarkeit der erworbenen Verlagswerke, ihre Absatzfähigkeit in der Zukunft usw. zu berücksichtigen. Auch die Verlagsrechtsumme durchaus gutgehender Verlagswerke sollte von Jahr zu Jahr niedriger in das Inventar eingestellt werden, die Abschreibungssätze können in diesem Falle ja natürlich nur klein sein, während bei weniger gangbaren oder im Rückgang begriffenen Verlagswerken größere Abschreibungen von der Summe der Verlagsrechte vorgenommen werden müssen, wenn man sich nicht selbst täuschen und seine Vermögenslage günstiger erscheinen lassen will, als sie in Wirklichkeit ist. Ein Verkaufswert selbst, also nicht von anderer Seite erworbener Verlagsrechte darf, genau wie beim Firmenwert, nicht in das Inventar aufgenommen werden. Alles, was über den Idealwert des Geschäfts als Ganzes gesagt ist, gilt natürlich auch für Teile desselben.

Die für Verlagsrechte bezahlten Summen werden in manchen Handlungen nicht, wie es einzig richtig ist, unter einem besonderen Konto, eben dem Verlagsrechte-Konto, geführt, sondern direkt auf Verlagskonto, Verlagslagerkonto gebucht. Bei solcher Buchungsweise ist die Summe der Verlagsrechte aber aus der Bilanz nicht klar zu ersehen. Die Buchführung bezweckt jedoch eine klare Übersicht über das Geschäftsvermögen und seiner einzelnen Teile, welche Klarheit besonders auch von der Bilanz erwartet wird. Für die Verlagsrechte muß also unter den Aktiven der Bilanz ein selbständiger Posten gebildet werden.

Patente, Lizenzen, Muster, Modelle.

Die für Patente u. dgl. aufgewendeten Geldbeträge bilden die Grundlage für die Bewertung dieser Vermögensteile zum Inventar, wobei darauf zu achten ist, daß bei der Bewertung nur die wirklichen Kosten für die Erwerbung des Patents, die Kosten für Muster- und Probestücke, Zeichnungen, Gebühren des Patentamts, etwaige Kosten des Patentanwalts u. dgl. eingestellt werden dürfen, nicht aber die für Einführung und Vertrieb der Stücke aufgewendeten Summen. Ebensowenig kann ein Kunst- oder Verkaufswert für die Bilanz in Frage kommen. Da Patente und Gebrauchsmuster nur eine beschränkte Schutzfrist genießen, durch neue Erfindungen und Verbesserungen auch oft schnell veralten oder doch an Wert verlieren, müssen die Abschreibungen ziemlich